

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Computer Science for Digital Media mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 01/2017
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Computer Science for Digital Media mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät Medien hat am 14.12.2016 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 6. Februar 2017 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINES

Präambel

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTERSTUDIUM

- § 10 Umfang und Art der Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Projekte
- § 16 Internationale Studienleistungen
- § 17 Mastermodul
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung, Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Zeugnis
- § 22 Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Gleichstellungsklausel
- § 27 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang „Computer Science for Digital Media“ mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 1 - Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse der Informatik erworben haben und die Fähigkeit besitzen, an der Erarbeitung und dem Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Konzeption und Entwicklung von digitalen Informationssystemen mitzuwirken.

§ 2 - Hochschulgrad

Der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ wird als zweiter berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 3 - Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP). Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Masterstudium in vier Semestern mit den Prüfungen, der Masterarbeit und deren Verteidigung abgeschlossen werden kann.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Prüfungen setzen sich aus den studienbegleitend abgenommenen Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen.

(2) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn ein Kandidat sich für die Prüfung anmeldet. Bei der Anmeldung muss angegeben werden, welchem Modul eine Prüfung zuzuordnen ist. Die Fristen für eine Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest. Bis vier Werktage vor der Prüfung kann der Kandidat sich vom Prüfungstermin abmelden. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat sich nicht rechtzeitig abgemeldet hat und ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Beleg- oder Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die Masterprüfung muss bis zum Ende des 6. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Für Teilzeitstudierende verlängert sich diese Frist entsprechend.

§ 5 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 6 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Abnahme der mündlichen und schriftlichen Prüfungen fest und gibt die Termine bekannt.

§ 7 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 48 Abs. 2 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Einschlägige berufspraktische bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe des § 48 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes mit bis zu 50% der zu erwerbenden Leistungspunkte vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung von einer Einstufungsprüfung abhängig machen.

(5) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERSTUDIUM

§ 10 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen im Erwerb der in den Modulen zu erbringenden Leistungen gemäß Modulkatalog. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind verbindlicher Bestandteil der Modulbeschreibungen.

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Der Kandidat hat das Recht, die Bewertung bzw. die Note für eine Prüfung spätestens zwei Monate nach Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung zu erfahren.

§ 11 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus der Informatik bearbeiten und lösen kann.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der Kandidat nachweisen, dass er Probleme aus der Informatik systematisch oder analytisch definieren, Methoden zu ihrer Behandlung erarbeiten, sie umfassend beschreiben sowie Lösungen unter Einbeziehung aller beteiligten Gebiete der Informatik erarbeiten kann. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt mindestens 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich die Hausarbeiten, werden während des laufenden Semesters angefertigt.

§ 12 - Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden nach Möglichkeit vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung), anderenfalls vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll je Kandidat mindestens 15, höchstens 60 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ansonsten	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Noten der in einem Modul erbrachten Prüfungsleistungen.

(3) Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS- Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note im Mittel erhalten
A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Die ECTS-Note F wird für nicht bestandene Prüfungen vergeben.

§ 14 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Ein Kandidat hat die Modulprüfung in einem der Fachmodule bzw. in dem Vertiefungsmodul bestanden, wenn er die Prüfungen für die einzelnen Veranstaltungen bestanden hat. Ein Kandidat hat die Möglichkeit der freien Wahl zwischen den angebotenen Veranstaltungen für die jeweiligen Module gemäß dem Modulkatalog des Studiengangs. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung legt der Kandidat verbindlich fest, auf welches Modul sich diese Prüfung bezieht. Ihm stehen maximal drei Prüfungsversuche für die Prüfung zur Verfügung. Besteht er eine Prüfung unter Ausschöpfung dieser drei Versuche nicht, so hat er diese Prüfung und damit zugleich die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, er hätte das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 15 - Projekte

(1) Im Rahmen des Studiums müssen die Studierenden an zwei Projekten teilnehmen, einem Erstprojekt und einem Zweitprojekt. Das Zweitprojekt darf erst belegt werden, wenn das Erstprojekt abgeschlossen und bestanden ist. Für Teilzeitstudierende kann die Projektdauer in Projekten auf zwei Semester verlängert werden. In diesem Fall werden die Leistungspunkte (LP) für die beiden Semester hälftig angerechnet.

(2) An einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu Beginn eines jeden Semesters können die Studierenden sich für ein Projekt anmelden. Bei der Vergabe der Projekte bzw. bei der Zuordnung von Studierenden zu Projekten sind die Wünsche der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ein Kandidat kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen ohne Angabe von Gründen von einem Projekt, das ihm zugewiesen wurde, zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt, oder wenn von dem Rücktrittsrecht bereits einmal Gebrauch gemacht wurde, wird das Projekt mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat kann triftige Gründe für den Rücktritt geltend machen. Auf Antrag ist eine zweite Wiederholung zulässig. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16 – Internationale Studienleistungen

(1) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein „Learning Agreement“ zu erstellen, das der Fachstudienberater prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden vereinbart der Fachstudienberater Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; anschließend erfolgen Anerkennung und ggfs. Umrechnung der Note.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, können, auch wenn sie nicht im Rahmen eines Projektes erworben wurden, als Ersatz für das Erstprojekt angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 - Mastermodul

(1) Im Rahmen des Mastermoduls soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu definieren, zu erkennen, zu entfalten und zu lösen. Dabei sind drei Einzelleistungen zu erbringen: Eine vorbereitende Recherche, die Abfassung der Masterarbeit selbst und die Verteidigung der Masterarbeit.

(2) Im Rahmen der vorbereitenden Recherche, die im Semester vor der Masterarbeit stattfinden soll, arbeitet sich der Kandidat in ein Themengebiet ein und stellt die Ergebnisse dieser Arbeit seinem Betreuer vor. Der Kandidat soll nachweisen, dass er den grundlegenden Stand der Wissenschaft auf dem Themengebiet kennt und eine sinnvolle Problemstellung formulieren kann. Vor Beginn der vorbereitenden Recherche schließen Kandidat und Betreuer eine Betreuungsvereinbarung, die insbesondere beinhaltet, welche Leistungen der Kandidat erbringen muss, um die vorbereitende Recherche zu bestehen. Die Recherche entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 6 LP. Sie fließt in die Masterarbeit mit ein und die Einzelleistungen werden gemeinsam benotet.

(3) Wenn, außer dem Mastermodul, nur noch höchstens 30 LP für den Studienabschluss fehlen, kann der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen,
2. Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren der vorbereitenden Recherche und ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
3. Vorschläge für den Erst- und den Zweitprüfer,
4. das schriftliche Einverständnis des vorgeschlagenen Erstprüfers, den Kandidaten zu betreuen.
5. Nachweis über Englischkenntnisse der Stufe C 1 des GER gemäß § 5 Abs. 3 der Studienordnung für diesen Studiengang.

(4) Die Masterarbeit ist englischsprachig anzufertigen und zu verteidigen.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit für Teilzeitstudierende auf acht Monate verlängern. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsdauer um bis zu 3 Monate verlängern, bei Teilzeitstudierenden um bis zu 6 Monate, wenn dies aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist bei Krankheit ist im erforderlichen Umfang durch den Prüfungsausschuss zu gewähren.

(6) Jeder Prüfer ist berechtigt, Themengebiete für vorbereitende Recherchen zu definieren, Masterarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten. Soll die Masterarbeit, oder die vorbereitende Recherche, in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(7) Der Erstprüfer gibt das Thema nach Abschluss der vorbereitenden Recherche aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsausschuss mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Prüfer verantwortlich.

(8) Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren schriftlich und zusätzlich in digitaler Form abzugeben.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 18 - Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit muss spätestens nach zwei Monaten erfolgt sein. Anschließend wird sie durch einen etwa dreißigminütigen Vortrag und eine Diskussion verteidigt. Der Kandidat kann zur Verteidigung nur zugelassen werden, wenn er alle studienbegleitenden Leistungen erbracht hat.

(3) Bewerten beide Prüfer die schriftlich vorgelegte Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so gilt das Mastermodul als „nicht bestanden“, und der Kandidat wird nicht zur Verteidigung zugelassen. Bewertet ein Prüfer die schriftlich vorgelegte Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) und der andere nicht, ist ein weiterer Prüfer zu bestellen. Bewertet der dritte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend" (5,0), so gilt das Mastermodul als „nicht bestanden“, und der Kandidat wird nicht zur Verteidigung zugelassen. Bewertet der 3. Prüfer die Arbeit als „bestanden“, so ist damit die Masterarbeit insgesamt bestanden (4,0).

(4) Die Bewertung des Mastermoduls setzt sich aus der Note für die Recherche und die Masterarbeit mit vierfachem Gewicht (80 %) sowie der Note für den Vortrag einschließlich der darauf bezogenen Verteidigung mit einfachem Gewicht (20 %) zusammen.

§ 19 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung, Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums zu 70% und der Masterarbeit und ihrer Verteidigung zu 30%; im Übrigen gilt § 13 entsprechend. Die Leistungspunkte sind im Anhang der Studienordnung festgelegt.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind und die Note der Masterarbeit und deren Verteidigung mindestens 4,0 lautet.

(3) Bei hervorragenden Leistungen wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt, wenn beide Prüfer sowohl die Masterarbeit als auch die Verteidigung mit 1,0 bewertet haben. Das arithmetische Mittel der entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums darf nicht schlechter als 1,3 und keine der Noten der Prüfungen darf schlechter als 2,3 sein.

§ 20 - Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die vorbereitende Recherche kann beliebig oft wiederholt werden. Die Masterarbeit und deren Verteidigung können bei "nicht ausreichenden" Leistungen (5,0) jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas einer Masterarbeit ist nicht möglich.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung ist ausgeschlossen.

§ 21 - Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden Noten, Leistungspunkte und das Thema der Masterarbeit aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Verteidigung. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma-Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus. Dabei wird die numerische Note wie in der folgenden englischen Notenscala verwendet:

Zum Vergleich die deutsche Notenscala der Bauhaus-Universität Weimar:

1. excellent	1.0 - 1.5	sehr gut	1,0 – 1,5
2. very good	1.6 - 2.0	gut	1,6 – 2,5
3. good	2.1 - 3.0	befriedigend	2,6 – 3,5
4. satisfactory	3.1 - 3.5	ausreichend	3,6 – 4,0
5. sufficient	3.6 - 4.0		

§ 22 - Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
- gegen Rechtsvorschriften oder
- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung

verstoßen wurde. Sodann erlässt er den entsprechenden Widerspruchsbescheid. Gegen diesen besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Absatz 4.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 26 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 27 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2017.

Fakultätsratsbeschluss vom 14.12.2016

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, 6. Februar 2017

Prof. Dr.-Ing. Beucke
Rektor